

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 24.06.2019

Einladung: Schreiben vom 12.06.2019

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Joachim Titz

bis zur Verabschiedung

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Rainer Doemen

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

ab TOP 7

Rita Höppner

Wilfried Humpert

Stefani Jürries

Karin Keelan

Andreas Köpping

Claus-Peter Krah

Alexander Lembke

ab TOP 7

Iris Loosen

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Jürgen Preuß

Beate Reich

Sebastian Schmickler

Fokje Schreurs-Elsinga
Wolfgang Seidler
Harm Sönksen
Christina Steinhausen
Volker Thehos
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

ab TOP 7

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Bors
Eva Etten
Matthias Geusen
Uwe Heuser
Björn Schröder

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Jürgen Walbröl
Nicolas Zipp

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet Bürgermeister Björn Ingendahl die Beigeordneten Rolf Plewa, Joachim Titz und Rainer Doemen. Er überreicht ihnen Entlassungsurkunden sowie Abschiedspräsenten und bedankt sich für ihre Arbeit in den vergangenen fünf Jahren.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
 0765/2019
- 2 Vorlage der Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung vom 21.05.2019
- 3 Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen
 0770/2019
- 4 Erlass einer neuen Hauptsatzung
 0769/2019
- 5 Bildung eines Wahlvorstandes
 0771/2019

6 Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt a) Erster Beigeordneter b) Weitere Beigeordnete
0767/2019

7 Mitteilungen

7.1 Freizeitbad Remagen

7.2 Waldbegang durch Stadtrat

7.3 Breitbandausbau im Stadtgebiet

8 Anfragen

8.1 Barrierefreiheit

8.2 Ausbau Kirchstraße

1. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Verpflichtung der Ratsmitglieder Vorlage: 0765/2019 –

Bürgermeister Björn Ingendahl verpflichtet die neugewählten Ratsmitglieder per Handschlag.

Über die Verpflichtung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die von jedem Ratsmitglied unterzeichnet wird.

Zu Punkt 2 – Vorlage der Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung vom 21.05.2019 –

Die Niederschrift wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3 – Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen
Vorlage: 0770/2019 –

§10 der Geschäftsordnung des Stadtrats hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Mitglieder des Rats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und ihre Namen der Mitglieder sowie der Name des/r Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktionen dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

Die einzelnen Parteien haben schriftlich folgende Erklärungen abgegeben, die Bürgermeister Björn Ingendahl verliest:

Die gewählten Mitglieder des Stadtrates, Antonio Lopez Gonzales, Volker Thehos, Stefani Jürries, Prof. Dr. Frank Bliss, Fokje Schreurs-Elsinga, Bettina Fellmer, Karin Keelan und Iris Loosen tagten zu ihrer konstituierenden Sitzung am 19.06.2019.

Alle gewählten Vertreter erklärten, dass sie gemeinsam eine Fraktion bilden. Die Fraktion nennt sich „Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Remagen“. Es wurde mit Stefani Jürries und Prof. Dr. Frank Bliss eine Doppelspitze für den Fraktionsvorstand gewählt.

Die CDU Stadtratsfraktion hat sich am 06.06.2019 konstituiert. Sie besteht aus den Ratsmitgliedern Claus-Peter Krah, Jürgen Walbröl, Heinz-Peter Hammer, Norbert Matthias, Rita Höppner, Olaf Wulf, Andreas Köpping und Sebastian Schmickler.

Fraktionsvorsitzender ist Heinz-Peter Hammer, Sebastian Schmickler und Jürgen Walbröl sind die Stellvertreter.

Die FDP hat am 17.06.2019, bestehend aus den Mitgliedern Christina Steinhausen und Jürgen Preuß, die FDP-Fraktion gegründet. Vorsitzende ist Christina Steinhausen.

Die FBL hatte ihre konstituierende Sitzung am 04.06.2019. Die gewählten Ratsmitglieder Wilfried Humpert, Rainer Doemen, Thomas Nuhn, Egmond Eich, Michael Berndt und Axel Blumenstein schlossen sich zu einer Fraktion mit der Bezeichnung FBL-Fraktion zusammen. Wilfried Humpert wurde zum Fraktionsvorsitzenden, Thomas Nuhn zu seinem Stellvertreter bestimmt.

Die SPD-Fraktion hat sich am 11.06.2019 konstituiert. Sie besteht aus den Ratsmitgliedern Beate Reich, Rolf Plewa, Sabine Glaser, Hans Metternich und Christine Wießmann. Als Vorsitzende wurde Christine Wießmann gewählt. Stellvertreter ist Hans Metternich.

Zu Punkt 4 – Erlass einer neuen Hauptsatzung
Vorlage: 0769/2019 –

Der Vorsitzende verweist auf den Entwurf der Hauptsatzung, der allen Ratsmitgliedern vorliegt.

Dr. Peter Wyborny beantragt folgende Änderungen:

Zur Stärkung der Ortsbeiräte soll die frühere Regelung „Festsetzung der Sperrzeiten“ mit der Ergänzung „Dorfgemeinschaftshäuser“, in § 8 aufgenommen werden.

Auch soll die bisherige Regelung, dass der Ortsbeirat bei Änderung der Verkehrsführung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sowie Angelegenheiten der Verkehrssicherung zu hören ist, beibehalten werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl weist darauf hin, dass dies im Entwurf der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 enthalten sei.

Abschließend beantragt Dr. Peter Wyborny, in § 8 Abs. 1 Ziffer 9 den Satz „Auf die Anhörung der Anlieger wird bei nicht beitragspflichtigen Maßnahmen verzichtet“ zu streichen.

Iris Loosen schlägt vor, den Mitgliedern des Jugendbeirats ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro auszuzahlen und beantragt, § 14 Abs. 2 zu streichen und Abs. 1 um den Jugendbeirat zu ergänzen. In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass hier zunächst zu prüfen ist, ob an minderjährige Kinder und Jugendliche Sitzungsgeld ausgezahlt werden darf. In der Sitzung des Ältestenrats einigte man sich dahingehend, den Mitgliedern des Jugendbeirats eine Saisonkarte für das Schwimmbad, als Anerkennung für die geleistete Arbeit, zu übergeben. Bürgermeister Björn Ingendahl regt daher an, dies zunächst rechtlich zu prüfen und in einer separaten Satzung zu regeln.

Christina Steinhausen beantragt, § 11 Abs. 7 zu ändern. Die Aufwandsentschädigungen sollen nicht monatlich sondern vierteljährlich überwiesen werden.

Die Ratsmitglieder Claus-Peter Krah und Dr. Peter Wyborny erkundigen sich, aus welchen Gründen der Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss nun die Bezeichnung Wirtschaftsförderungs-, Tourismus und Kulturausschuss führt. Der Vorsitzende führt aus, dass dies mit den für die Ausschüsse zuständigen Mitarbeitern abgestimmt wurde. Hintergrund ist, dass die Gewerbegebiete im Bereich der Stadt Remagen nahezu vollständig belegt sind und somit kaum noch Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen sind.

Bürgermeister Björn Ingendahl regt im Hinblick auf die Doppelspitze der Fraktion B90/Die Grünen an, § 11 Abs. 8 wie folgt zu ergänzen: „Je Fraktion wird die Aufwandspauschale einmalig gezahlt.“

Der Vorsitzende lässt über die vorliegenden Anträge abstimmen. Es ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Zuständigkeit der Ortsbeiräte

Die Ergänzung des § 8 um die „Festsetzung der Sperrzeiten – Dorfgemeinschaftshäuser“ wird nicht zugestimmt.

3 Ja-Stimmen

28 Nein-Stimmen

Der in § 8 Abs. 1 Ziffer 9 enthaltene Satz „Auf die Anhörung der Anlieger wird bei nicht beitragspflichtigen Maßnahmen verzichtet“ wird gestrichen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

In § 11 Abs. 7 wird in Satz 1 das Wort „monatlich“ durch „vierteljährlich“ ersetzt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration und der Beiräte für Jugend und Senioren

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung „Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Satzung des Jugendbeirats.“

Abschließend lässt der Vorsitzende über die Hauptsatzung abstimmen.

Zunächst erfolgt die Abstimmung über § 15 „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“, da hier das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht.

§ 15 wird in der vorgeschlagenen Fassung zustimmt.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32	
Anwesende Ratsmitglieder:	30	
Ja-Stimmen:	30	
Nein-Stimmen:	0	
Stimmenthaltungen:		0

Die Abstimmung zur Hauptsatzung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32 + 1	
Anwesende Ratsmitglieder:	30 + 1	
Ja-Stimmen:	31	
Nein-Stimmen:	0	
Stimmenthaltungen:		0

Die Hauptsatzung hat nachstehenden Wortlaut:

HAUPTSATZUNG

der Stadt Remagen

Der Stadtrat hat am 24.06.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwands-entschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Remagen, den „Remagener Nachrichten“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.remagen.de“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung in Remagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in den Zeitungen
 - General-Anzeiger, Ausgabe G 3520 und
 - Rhein-Zeitung, Ausgabe K 5916

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen

Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

REMAGEN für den Ortsteil Remagen,

KRIPP für den Ortsteil Kripp,

OBERWINTER für die Ortsteile Bandorf, Oberwinter und Rolandseck,

OEDINGEN für den Ortsteil Oedingen,

ROLANDSWERTH für den Ortsteil Rolandswerth,

UNKELBACH für den Ortsteil Unkelbach.

§ 3

Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Remagen	13 Mitglieder
Ortsbeirat Kripp	12 Mitglieder
Ortsbeirat Oberwinter	12 Mitglieder
Ortsbeirat Oedingen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rolandswerth	7 Mitglieder
Ortsbeirat Unkelbach	7 Mitglieder

§ 4

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrats berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Re-dezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
Werkausschuss
Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulträgerausschuss
Umlegungsausschuss
Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 14 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss hat 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt.
- (4) Die Übrigen in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter dieser Ausschussmitglieder.

§ 6

Beiräte

- (1) Gem. §§ 56a und 56b GemO werden folgende Beiräte eingesetzt
 - a. Beirat für Senioren
 - b. Beirat für Jugend
- (2) Die Aufgaben, Besetzung und Arbeitsweise der Beiräte regeln sich nach der für sie jeweils vom Stadtrat beschlossenen Satzung.

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht wieder entzogen wird, gilt sie bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadt

bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis zur Besoldungsgruppe A 11 vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten, deren Wertgrenze im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Verfügung über Stadtvermögen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 Euro bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
6. Hingabe von Francois-Poncet-Darlehen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro im Einzelfall;
8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe, die im Einzelfall 12.500,00 Euro nicht übersteigt, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Niederschlagung von Gemeindeabgaben ab einem Betrag von 2.500,01 Euro;
12. Angehörigkeit zu Vereinen und Verbänden;
13. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist,
14. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 LPersVG wahr.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages des Rates, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses fallen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

Im Übrigen gilt die Betriebssatzung der Stadtwerke Remagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

An- und Verkauf von Grundstücken im Gewerbepark Remagen-Süd bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 Euro.

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Ortsbeirat

- (1) Im Rahmen der den Ortsbezirken zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird auf den jeweils zuständigen Ortsbeirat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Standortauswahl bei der Aufstellung von Werbeflächen, Containern u.ä., Litfasssäulen, Wartehallen und Telefonzellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsbezirk;
 2. Benennung städtischer Straßen, Wege und Plätze, Sporthallen und –plätzen sowie sonstiger öffentlicher Einrichtungen, sofern sie überwiegend einem Ortsbezirk dienen;
 3. Auswahl und Standortbestimmung für die Aufstellung von Kunstwerken, Denkmälern, Bildstöcken, Gedenktafeln etc.;
 4. Stellungnahmen im Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmälern und Denkmalbereichen/Behandlung von Abbrucharträgen, sofern das historische Ortsbild beeinträchtigt werden kann;
 5. Kulturelle und Verschönerungsangelegenheiten des Ortsbezirkes (z.B. Beschluss zur Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“);
 6. Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsbezirk;
 7. Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und anderen Volksfesten sowie besonderer ortsbezogener Veranstaltungen der Stadt;
 8. Einziehung öffentlicher Flächen;
 9. Aus- bzw. Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Festlegung der Ausbauart nach vorheriger Anhörung der Anlieger.
 - Beschluss über die erstellte Ausbauplanung einschließlich Auswahl der Beleuchtungskörper;
 10. Neu- bzw. Umgestaltung/Erneuerung von Kinderspielplätzen;
 11. Vorschlagsrecht zur Benennung von Personen für eine Zuwendung aus der Maria-May-Stiftung (Remagen, Kripp) und der Elisabeth-Gütgemann-Stiftung (nördliche Stadtteile).
 12. Ablösung von Stellplätzen

- (2) Der Ortsbeirat ist bei Änderungen der Verkehrsführung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sowie bei Angelegenheiten der Verkehrssicherung einschließlich Schulwegsicherung mit einer angemessenen Verschweigungsfrist anzuhören.

§ 9

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro im Einzelfall;
3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro;
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall;
5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro;
6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats;
7. Erwerb unbebauter Flächen, die Straßenlandzwecken dienen, zu ortsüblichen Preisen;
8. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BauGB und in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
9. Zustimmung gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 GastVO;
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung;
11. Gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen, insbeson-

dere die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 10

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 20,00 Euro sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadratsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen (Abs. 1 Satz 2) wird nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die zweifache Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Aufwandsentschädigungen werden per elektronische Überweisung vierteljährlich auf ein vom Stadratsmitglied zu benennendes Bankkonto überwiesen. Änderungen in der Bankverbindung sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro zur Abgeltung des gesamten Aufwandes. Je Fraktion wird die Aufwandspauschale einmalig gezahlt.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 10,00 Euro sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Ortsbeiratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsbeiratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration und der Beiräte für Jugend und Senioren

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration und des Seniorenbeirats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Satzung des Jugendbeirats.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1, mindestens 10,50 Euro. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe bei der Übertragung des Geschäftsbereichs vom Stadtrat im Einzelfall festzulegen ist.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Ausländerbeirats, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 11 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 11 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder geleistet.

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Sie wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 18

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der folgenden Absätze.
- (2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:
 - a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	226,39 €	
Zulage für 6 Einheiten:	43,38 €	
Zulage für Telefon / Internet:	20,00 €	
Gesamtbetrag:		289,77 €
 - b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	113,20 €	
Zulage für 6 Einheiten:	21,69 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		144,89 €
 - c. Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:

Grundbetrag:	129,49 €	
Zulage für Telefon / Internet:	15,00 €	
Gesamtbetrag:		144,49 €

d. Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:

Grundbetrag:	68,16 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		78,16 €

e. Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:

Grundbetrag:	40,89 €	
Zulage für Telefon / Internet:	8,00 €	
Gesamtbetrag:		48,89 €

f. Für den Gruppenführer Wasserschutz: 40,89 €

g. Für den Gerätewart der Einheit Remagen: 97,07 €

h. Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter: 32,36 €

i. Für den Gerätewart der Einheit Kripp: 49,39 €

j. Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth: 30,65 €

k. Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen:
28,95 €

l. Für den Gerätewart Gefahrgut (GW-G) : 28,95 €

m. Für den Schlauchwart der Einheit Remagen: 42,58 €

n. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:
42,58 €

o. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter:
28,95 €

p. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp, Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen: 25,55 €

q. Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten: 34,27 €

r. Für den Kleiderwart: 25,55 €

s. Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Geräte-
warte: 17,03 €

t. Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (inklusive Bearbeitung der Einsatzberichte und EVUS-Betreuer):
127,73 €

u. Für den Leiter Führungsdienst: 56,60 €

v. Für den Alarm- und Einsatzplaner: 76,64 €

Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Einheitsführers beträgt 50 % des Grundbetrages des jeweiligen Einheitsführers.

- (3) Die gewährten Aufwandsentschädigungen dürfen den gesetzlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten und den gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (4) Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige eine der unter Abs. 2 genannten Positionen, so erfolgt die Auszahlung auf Antrag anteilmäßig.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
 - a. bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 36 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 in der zuletzt gültigen Fassung) und
 - b. bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 3 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung 8,50 Euro je Einsatzstunde. Daneben besteht Anspruch auf Verdienstausschlag.
- (6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (7) Kostenersätze gemäß § 33 LBKG (Brandsicherheitswache) werden an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die die Brandsicherheitswache gestellt haben.

§ 19

Aufwandsentschädigung Ältestenrat

Tritt der Ältestenrat nicht unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Stadtrates oder einem der unter § 5 Abs. 1 genannten Ausschüsse zusammen, so beträgt das Sitzungsgeld 15,00 Euro.

§ 20

Verwaltungsrat der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH

Der Stadtrat wählt die Vertreter der Stadt Remagen widerruflich für die jeweilige Legislaturperiode in den Verwaltungsrat. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, wovon 3 dem Stadtrat angehören sollen, beträgt 5.

§ 21

Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der unter § 5 genannten Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch die Stadt Remagen zum Zwecke der Dokumentierung der Sitzung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Bild- und Tonaufnahmen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des entsprechenden Gremiums.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Remagen vom 01.09.2009 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 24.06.2019
gez.
Björn Ingendahl
Bürgermeister

Zu Punkt 5 – Bildung eines Wahlvorstandes Vorlage: 0771/2019 –

Vor der Wahl der Beigeordneten muss ein Wahlvorstand gebildet werden. Gemäß § 25 Abs. 8 der Geschäftsordnung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern. Bürgermeister Björn Ingendahl beruft Karin Keelan und Norbert Matthias in den Wahlvorstand.

Zu Punkt 6 – Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt a) Erster Beigeordneter b) Weitere Beigeordnete
Vorlage: 0767/2019 –

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Zahl der Beigeordneten nach § 8 der Hauptsatzung bis zu drei beträgt. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung). Es ist, so der Vorsitzende, geplant, die weiteren Beigeordneten im Vertretungsfall themenbezogen einzusetzen.

Die Beigeordneten sind in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruht nach § 36 Abs. 3 GemO. Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, die in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden, sich zur Stimmabgabe in die dafür bereitgestellten Wahlkabinen zu begeben. Nach Kennzeichnung der Stimmzettel mit dem bereitliegenden Stift sind diese in die bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Nun bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge für den Ersten Beigeordneten.

Die CDU-Fraktion schlägt Rita Höppner vor, die auf Bitte des Vorsitzenden einige Angaben zu ihrer Person macht.

Der Vorsitzende leitet den 1. Wahlgang ein. Die geheime Abstimmung, an der sich der Vorsitzende gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht beteiligt, hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	30
abgegebene Stimmen:	30
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	4

Damit ist Rita Höppner zur Ersten Beigeordneten gewählt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Für die Wahl zum weiteren Beigeordneten wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Volker Thehos vorgeschlagen. Auch er stellt sich kurz dem Stadtrat vor.

Anschließend leitet der Vorsitzende den Wahlgang ein. Die geheime Abstimmung, an der sich der Vorsitzende gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht beteiligt, hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	30
abgegebene Stimmen:	30
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	21

Nein-Stimmen:

9

Somit ist Volker Thehos zum weiteren Beigeordneten gewählt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Für die Wahl zum weiteren Beigeordneten wird von der FBL-Fraktion Rainer Doemen vorgeschlagen. Auch Rainer Doemen gibt einige kurze Angaben zu seiner Person. Anschließend leitet der Vorsitzende den Wahlgang ein. Die geheime Abstimmung, an der sich der Vorsitzende gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht beteiligt, hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	30
abgegebene Stimmen	30
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	7

Damit ist Rainer Doemen zum weiteren Beigeordneten gewählt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Nach § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz zum Beamten (Ehrenbeamte) zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bürgermeister Björn Ingendahl übergibt zunächst der Ersten Beigeordneten Rita Höppner die Ernennungsurkunde, vereidigt sie und führt sie in ihr Amt ein. Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt.

Dann übergibt der Vorsitzende dem Beigeordneten Volker Thehos die Ernennungsurkunde, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein. Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde ebenfalls eine besondere Niederschrift gefertigt.

Anschließend übergibt der Vorsitzende dem Beigeordneten Rainer Doemen die Ernennungsurkunde. Über die Ernennung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt. Da Rainer Doemen wiedergewählt wurde, ist keine Vereidigung und Amtseinführung vorzunehmen.

Die neugewählten Beigeordneten nehmen am Verwaltungstisch Platz.

Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen legen ihr Mandat als Ratsmitglied nieder. Die Ersatzpersonen Kenneth Heydecke (CDU), Harm Sönksen (B90/Die Grünen) und Alexander Lembke (FBL) sind anwesend und werden vom Vorsitzenden per Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt.

Zu Punkt 7 – Mitteilungen –

Zu Punkt 7.1 – Freizeitbad Remagen –

Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass es der Verwaltung gelungen ist, einen stellvertretenden Badleiter einzustellen, so dass die Öffnungszeiten ab dem 01. Juli 2019 wieder angepasst werden können. Die Öffnungszeiten entsprechen dann denen der Vorjahre.

Zu Punkt 7.2 – Waldbegang durch Stadtrat –

Der Vorsitzende weist auf den geplanten Waldbegang am 19.08.2019 hin. Sollten seitens der Ratsmitglieder Wünsche vorliegen, was Förster Guido Ebach erläutern möge, so bittet er, diese der Verwaltung mitzuteilen.

Zu Punkt 7.3 – Breitbandausbau im Stadtgebiet –

Am Mittwoch, 19.06.2019, trafen sich die Bürgermeister des Kreises Ahrweiler und Landrat Jürgen Pföhler. Im Hinblick auf den Breitbandausbau wurde besprochen, dass die Kompetenz auf den Kreis übertragen werden soll. Hierfür ist die Zustimmung des Stadtrates notwendig. Hintergrund ist, dass das neue Förderprojekt des Bundes nur dann Mittel zur Verfügung stellt, wenn der Kreis Antragsteller ist. Neben der Förderung des Bundes in Höhe von 50 % stellt das Land weitere 40 % in Aussicht.

Der Kreis bereitet zurzeit einen Vertragsentwurf zur Kompetenzübertragung vor. Sobald dieser vorliegt, wird er dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Punkt 8 – Anfragen –

Zu Punkt 8.1 – Barrierefreiheit –

Dr. Peter Wyborny erkundigt sich zum Sachstand der Umbaumaßnahmen im Rathaus. Auch fragt er an, wann ein neuer 60+ Bus, der barrierefrei ist, angeschafft wird.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass der barrierefreie Zugang zum Rathaus im Zuge der Ausbauarbeiten in der Kirchstraße erfolgen wird. Die Bauarbeiten sind über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geplant, so dass mit dem Abschluss der Umbauarbeiten am Rathaus nicht vor Ende nächsten Jahres zu rechnen ist. Der Austausch der Etagentüren im Nebengebäude sowie die Ertüchtigung der Eingangstür wird voraussichtlich im August erfolgen.

Die Leiterin der Ordnungsverwaltung, Eva Etten, teilt mit, dass für die Anschaffung eines neuen Busses Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zurzeit steht man mit der Caritas in Verbindung, um ein gebrauchtes Fahrzeug zu übernehmen. Sollte die Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, erfolgt im Sommer eine Ausschreibung.

Zu Punkt 8.2 – Ausbau Kirchstraße –

Kenneth Heydecke erkundigt sich nach dem geplanten Ablauf der Arbeiten. Ein Gewerbetreibender habe ihn auf den anstehenden Ausbau und die zu erwartenden Beeinträchtigungen angesprochen.

Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass die Arbeiten im Einmündungsbereich Pintgasse beginnen werden. Man sei bemüht, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:55 Uhr.

Remagen, den 28.06.2019

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

gez.

gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs